



Zukunftssichere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

Förderung der Niederlassung
von Ärztinnen/Ärzten und
Psychotherapeutinnen/
Psychotherapeuten



*Landärztin/
Landarzt
gesucht!*

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die medizinische Versorgung in Bayern ist hervorragend. Sie zu erhalten hat für die Bayerische Staatsregierung hohe Priorität, vor allem im ländlichen Raum. Junge Ärztinnen und Ärzte haben heute andere Lebensentwürfe, als noch vor 20 Jahren. Deshalb wird es schwieriger, freie Arztsitze nach zu besetzen.

Dieser Entwicklung treten wir entschieden entgegen und haben deshalb 2012 das Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung aufgelegt. Bislang haben wir mehr als 460 Niederlassungen und Filialbildungen gefördert, davon alleine mehr als 370 bei den Hausärzten. Diesen Erfolg wollen wir weiterführen und ausbauen, wofür der Bayerische Landtag für 2017 und 2018 weitere 11,2 Mio. Euro genehmigt hat.

Mit dem Förderprogramm wollen wir mehr Ärztinnen und Ärzte für eine Tätigkeit außerhalb der größeren Städte gewinnen. Wir unterstützen Gründung und Übernahme von Arztpraxen in Gebieten mit besonderem Nachwuchsbedarf, damit unsere qualitativ hochwertige und flächendeckende medizinische Versorgung in allen Landesteilen erhalten bleibt.

Bayern soll lebenswert, strukturstark und zukunftsfähig bleiben – mit diesem Förderprogramm tragen wir dazu bei.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Melanie Huml".

Melanie Huml MdL

Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege

Niederlassungsförderung

Wesentliche Voraussetzungen

- ▶ Niederlassung bzw. Filialbildung als ambulant vertragsärztlich tätige(r):
 - Hausärztin/Hausarzt
 - Frauenärztin/Frauenarzt
 - Kinderärztin/Kinderarzt
 - Augenärztin/Augenarzt
 - Chirurgin/Chirurg
 - Hautärztin/Hautarzt
 - HNO-Ärztin/HNO-Arzt
 - Nervenärztin/Nervenarzt
 - Orthopädin/Orthopäde
 - Urologin/Urologe
 - Psychotherapeutin/Psychotherapeut
 - Kinder- und Jugendpsychiaterin/
Kinder- und Jugendpsychiater

im Fördergebiet (Einzelheiten dazu in der Förderrichtlinie)



-
- ▶ Niederlassung von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern in Gemeinden mit höchstens 40.000 Einwohnern, Ärztinnen und Ärzten der anderen Arztgruppen bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Gemeinden mit höchstens 20.000 Einwohnern
 - ▶ Übereinstimmung der Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung und Vorliegen der zulassungsrechtlichen Entscheidung
 - ▶ Keine vorherige Niederlassung in einem förderfähigen Planungsbereich
 - ▶ Beginn mit der Niederlassung bzw. Filialbildung nicht vor Bewilligung
 - ▶ Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen
 - ▶ Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Niederlassung bzw. Filialbildung für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben

Höhe der Förderungen

- ▶ Bei **Niederlassung** von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bis zu **20.000 Euro**, von Ärztinnen und Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu **60.000 Euro**
- ▶ Bei Gründung einer **Filialpraxis** von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bis zu **5.000 Euro**, von Ärztinnen und Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu **15.000 Euro**

Bei gleichzeitiger Förderung auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) verringern sich diese Fördersätze.

Näheres zu den Bedingungen der Förderung können Sie der Förderrichtlinie unter <http://q.bayern.de/foerderrichtlinie> entnehmen.

Das Antragsformular finden Sie unter <http://q.bayern.de/antragsformular>

Ihren Antrag senden Sie bitte an die

Bayerische Gesundheitsagentur am
Bayerischen Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Schweinauer Hauptstraße 80
90441 Nürnberg
Telefon: 09131 6808-2933
E-Mail: bayga@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de/bayga

Die Durchführung des Förderprogramms erfolgt durch die Bayerische Gesundheitsagentur.

Weitere Fördermöglichkeiten

Neben dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege fördert auch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in unterversorgten und drohend unterversorgten Planungsbereichen.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial, Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1
81667 München

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon: +49 911 21542-0

Fax: +49 911 21542-90999

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: fotolia.com: © contrastwerkstatt,

© DOC RABE Media, © Kzenon

Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: September 2018

Artikelnummer: [stmgp_gesund_021](#)

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.